

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

112 (25.4.1890)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 22. April. Schluß des Berichts über die 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer.

Zu § 34 (Abgaben und Lasten für Kirchen, Pfarreien und Schulen):

Finanzminister Dr. Ellstätter bedauert die von der Budgetkommission vorgenommene Ermäßigung der Position. Nach den Erklärungen des Berichterstatters habe die Kommission nicht die Absicht gehabt, die für den Pfarrhausbau in Sippingen und die Kirchenbauten in Wiehre und Höchenschwand angeforderten Beträge zu streichen, sie habe vielmehr nur etatsrechtliche Bedenken gegen die einseitige Bewilligung gehabt, weil für die betreffenden Bauten noch keine Pläne vorliegen. Auf dem gegenwärtigen Landtag dies nachzuholen sei wegen der Geschäftslage überhäufung der zuständigen Bezirksbaubehörden nicht mehr möglich. Der Artikel 4 des Etatsgesetzes, welcher sich nur auf Anforderungen des außerordentlichen Etats beziehe, finde hier keine Anwendung, wo es sich um den ordentlichen Etat handle und nicht etwa ein nach Belieben auszuführender oder zu unterlassender Neubau in Frage stehe. Vielmehr handle es sich um einen Aufwand zur Erfüllung einer privatrechtlichen Verbindlichkeit. Diese Erfüllung könne eventuell auf gerichtlichem Wege erzwungen werden, ohne daß es hierbei auf die fehlende Zustimmung der Kammer ankomme. Für das Pfarrhaus in Sippingen sei ein sehr einfacher Bau in Aussicht genommen; über diese Angelegenheit sei schon mehr als 25 Jahre verhandelt worden und es sei endlich ein Uebereinkommen erzielt worden, demzufolge der Staat unter Umständen einschüßigungspflichtig werde, wenn die Bauausführung nicht spätestens im Jahre 1892 erfolge. Ueber die Erweiterung der Kirche in Höchenschwand würden ebenfalls schon lange Verhandlungen geführt, doch könne der Neubau allenfalls noch einen Aufschlag von 1-2 Jahren ertragen. Der Neubau einer Kirche in Wiehre sei dagegen ebenfalls dringend. Die Ausarbeitung der Pläne hänge aber ab von der noch ausstehenden Verständigung mit der Kirchenbehörde und der Stadt Freiburg, die aber zweifellos in Bälde werde erfolgen können. Das Domänenärar gehe im Allgemeinen nicht über die Grenzen seiner Beitragspflicht hinaus; doch müsse vorliegendensfalls darauf Rücksicht genommen werden, daß es sich um einen Kirchenbau in der Stadt Freiburg handle. Ein übertriebener Luxus werde nicht in Frage kommen. Wünschenswert sei jedenfalls, daß mit dem Bau der Kirche noch in dieser Budgetperiode begonnen werden könne. Den Pfarrhausneubau in Sippingen halte Redner für unbedingt nötig, und ferner möge die Kammer aussprechen, daß auch die Kirche in Wiehre gegebenen Falles sofort in Angriff genommen werden könne.

Abg. Vogelbach hätte die Einstellung einer Summe für die schon jetzt nicht mehr ausreichende evangelische Kirche in Lörrach erwartet und ersucht die Regierung, diese Angelegenheit nicht weiter hinauszuziehen.

Ministerialrath Wielandt hält es für zweifelhaft, ob das eventuelle Verlangen nach einem Neubau gerechtfertigt sei, und sagt zu, daß sich die Großh. Regierung über die Sache näher informieren werde.

Abg. Vogelbach glaubt, daß schon jetzt der Nachweis für die Nothwendigkeit eines Kirchenneubaus erbracht werden könne.

Von den Abgg. Marbe, Lauck, v. Buol, Hennig, Reichert und Krafft ist ein Antrag gestellt worden, welcher die Wiederherstellung der in der Budgetkommission an dieser Position vorgenommenen Abstriche bezweckt. Ueber die einzelnen Theile des Antrags wird getrennt beraten und abgestimmt werden.

Bei der Anforderung für das katholische Pfarrhaus in Sippingen weist

Abg. Hug darauf hin, daß bereits der Herr Finanzminister die Dringlichkeit des Neubaus betont habe. Mit den etatsrechtlichen Ausführungen des Finanzministers ist Redner vollständig einverstanden. Eventuell möge ein Nachtrag zum Budget vorgelegt werden.

Ministerialrath Wielandt hält die alsbaldige Vorlage von Kostenüberschlägen für unmöglich und auch nicht für unumgänglich, da im Allgemeinen unter Zugrundelegung der für das Pfarrhaus in Sulz gefertigten Pläne und Ueberschläge gebaut werden solle.

Abg. Friderich vertritt den Standpunkt der Budgetkommission. Auch im Hinblick auf § 2 des Etatsgesetzes sei es unzulässig, daß die Kammer Ausgaben, deren Höhe noch nicht feststehe, bewillige. Bei nachträglicher Vorlage von Plänen werde die Budgetkommission einstimmig die Bewilligung der Anforderung beantragen.

Ministerialrath Wielandt erklärt es demgegenüber nochmals für unthunlich, einen genauen Kostenvoranschlag sofort zu beschaffen. Die langwierigen Verhandlungen hätten in einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Gemeinde Sippingen und dem Domänenärar bezüglich des Bauplatzes ihren Grund gehabt. Die Eintauschung des jetzt in Aussicht genommenen Grundstückes sei durch die Hinausschiebung des Baues gefährdet. Es könnte deshalb bei weiterer Verzögerung leicht ein größerer Kostenaufwand nothwendig werden.

Abg. Hennig bezeichnet die Pläne für das Pfarrhaus in Sulz als durchaus zweckentsprechend.

In der nun folgenden Abstimmung wird die Anforderung für den Pfarrhausbau in Sippingen abgelehnt. Bei der Anforderung für den Bau einer katholischen Kirche in Freiburg-Wiehre befürworten die Abgg. Lauck und Marbe dringend den von ihnen gestellten Antrag, indem sie die von der Kommission den fraglichen Bestimmungen des Etatsgesetzes gegebene Auslegung für nicht zutreffend erachten, da eine privatrechtliche Verbindlichkeit des Domänenärars in Frage stehe.

Abg. Frech bittet um Zustimmung zum Kommissionsantrag, da man sich trotz der anzuerkennenden Nothwendigkeit des Neubaus einer Kirche nicht über die Schranken des Etatsgesetzes hinwegsetzen dürfe, die auch der privatrechtlichen Verpflichtung der Regierung gegenüber vorhanden seien.

Abg. Kiefer schließt sich diesen Ausführungen an, während

Abg. Pfister unter Hinweisung auf das dringende Interesse der Stadtgemeinde Freiburg um baldige Erledigung der Angelegenheit bittet, nicht auf dem formellen Standpunkt der Kommission zu verharren.

Abg. Friderich glaubt, daß Pläne und Kostenüberschläge rechtzeitig hätten beschafft werden können. Frühere Erfahrungen in Bezug auf Anforderungen des Budgets, die ohne vorgängige Feststellung des Betrags bewilligt worden seien, rechtfertigten die Haltung der Budgetkommission in dieser Frage. Die Kammer würde in einem großen Fehler verfallen, wenn sie jetzt die Bestimmungen des Etatsgesetzes umgehe.

Abg. Marbe meint, daß eine Verletzung des Etatsgesetzes der Kammer gar nicht zugemuthet werde; nur die Auslegung sei freitrag. Die Anschauung des Finanzministers hierüber halte er für zutreffend. Redner bittet nochmals dringend um Bewilligung der vorgelegenen Mittel.

Finanzminister Dr. Ellstätter hat nicht die Absicht, die Budgetkommission und das Haus von dem Festhalten an den Bestimmungen des Etatsgesetzes abzubringen, möchte aber bezüglich der Auslegung der fraglichen Bestimmungen des Etatsgesetzes nochmals seine abweichende Anschauung geltend machen. Ebenjowenig wie § 4 sei der § 2 des Etatsgesetzes hier maßgebend, da privatrechtliche Titel zu Gunsten von Bauberechtigten vorlägen. Für diese Ansicht spreche auch die Praxis, wie sie bis zum letzten Budget bestanden habe. Die fragliche Position habe nur den Zweck, die Regierung in die Lage zu setzen, ihren privatrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Erst auf dem letzten Landtage nun habe die Regierung, weil eine Erhöhung der Position nothwendig geworden, der Kammer auf Anfrage die einzelnen Bauobjekte bezeichnet, welche für die betreffende Budgetperiode zur Ausführung in Aussicht genommen seien, jedoch ohne Pläne beizufügen, wie solches von der Kammer auch nicht verlangt worden sei. Dieser Vorgang solle jetzt, wie es scheint, zur Regel werden, indem die Budgetkommission abermals nähere Nachweisungen über die Begründung der Position verlangt habe. Redner sei nun erkaunt gewesen über den Beschluß der Budgetkommission, welche, nachdem ihr die privatrechtliche Verpflichtung zur Ausführung der einzelnen Bauten nachgewiesen worden, die bezüglichen Anforderungen unter Berufung auf das Etatsgesetz abgesetzt habe; dies sei eine neue Uebung, welche dem Redner nicht gerechtfertigt scheine. Die Regierung könne es doch nicht auf eine Klage seitens der Berechtigten ankommen lassen. Wenn die Regierung im Falle eines von ihr als vorhanden angenommenen unverrücklichen Bedürfnisses zu irgend einem Zwecke von sich aus, falls der Landtag nicht verammelt sei, einen Administrativkredit beschließen könne, so werde sie doch hier, wo eine Rechtsverbindlichkeit vorhanden ist, unmöglich in eine ungünstigere Lage versetzt werden können. Die praktischen Bedenken, welche der Abg. Friderich hervorgehoben habe, verkenne Redner keineswegs. Die Budgetkommission verberge aber ihrem Standpunkt durchaus nichts, wenn sie beantrage, festzustellen, daß die Kammer mit der baldmöglichen Inangriffnahme der Bauausführung einverstanden sei. Auch müsse dem Abg. Friderich gegenüber Redner nochmals betonen, daß wegen der noch über verschiedene Vorfragen schwebenden Verhandlungen die Aufstellung von Plänen und Kostenvoranschlägen bisher ganz unthunlich gewesen sei. Das Hohe Haus möge bei der vorliegenden Frage seine etatsrechtlichen Bedenken zurücktreten lassen.

Abg. Stigler tritt unter Wahrung des Standpunktes der Kommission für den Antrag des Abg. Marbe und Genossen ein.

Abg. Friderich zitiert den Ausführungen des Finanzministers über Administrativkredite gegenüber die einschlägige Bestimmung des Etatsgesetzes, was dem Finanzminister Dr. Ellstätter Veranlassung gibt, nochmals auf seine früheren Bemerkungen zurückzukommen.

Der Berichterstatter nimmt die Kommission gegen den Vorwurf in Schutz, als wolle sie durch ihren Beschluß die Sache ungebührlich hinauszuziehen.

Die Anforderung für Freiburg wird hierauf gleichfalls abgelehnt. Auch die Anforderung für Erweiterung der katholischen Kirche in Höchenschwand, für deren Bewilligung der Abg. Krafft sich ausspricht, findet nicht die Zustimmung des Hauses.

Zu § 34 a. und c. (Kompetenzen und Aufwand für sonstige Bedürfnisse der Kirchen, Pfarreien und Schulen.)

Abg. Hennig wünscht, daß bezüglich der Anschaffungen für kirchliche Bedürfnisse den Geistlichen ein etwas größerer Einfluß eingeräumt werden möge.

Ministerialrath Wielandt rechtfertigt das bisher übliche Verfahren. Besondere Wünsche möchten im Einzelfalle an die Domänenverwaltung gerichtet werden.

Abg. Marbe gibt dem Wünsche nach Ablösung der Kompetenzen Ausdruck, worauf

Ministerialrath Wielandt erwidert, daß gegenüber einem früheren Versuche, diese Lasten abzulösen, die evangelische Kirche sowohl wie die katholische sich ablehnend verhalten hätten. Zur Ablösung von Kompetenzen in Einzelfällen sei die Regierung befugt. Eine durchgreifende Ablösung sei schwierig und würde mit einem sehr bedeutenden Geldeaufwand verbunden sein.

Abg. Hug ist gegen die Ablösung der Naturalkompetenzen, welche sehr zum Nachtheil der Berechtigten wirken würde.

Ministerialrath Wielandt sieht sich zu einer thatsächlichen Berichtigung hinsichtlich der Ausführungen des Vorredners veranlaßt.

Bei Titel IV B. (Außerordentlicher Etat) erklärt bei § 3 (Aufwand für Beschaffung eines Dienstgebäudes für die beiden Bezirksforstereien Mittelberg und Etlingen) der Abg. Groß seine Genugthuung über Einstellung dieser Position. Titel IV des Spezialbudgets des Großh. Ministeriums der Finanzen wird hierauf den Anträgen der Budgetkommission entsprechend bewilligt.

Bei Titel I der Einnahmen ergreift zu § 2 (Einnahmen der Domänenverwaltung aus landwirtschaftlichen Grundstücken) das Wort

Abg. Frank, welcher eine theilweise Veräußerung der domänenärarischen Grundstücke, insbesondere der kleineren Parzellen, der Großh. Regierung empfiehlt und im Hinblick auf neuere Erwerbungen für das Domänenärar die Meinung ausspricht, daß der Staat beim Ankauf von landwirtschaftlichem Gelände weiter gehe, als es volkswirtschaftlichen Rücksichten und den Interessen der Landwirtschaft entspreche. Nur dasjenige Gelände, welches sich für landwirtschaftliche Zwecke nicht eigne, möge der Staat ankaufen, um es zu Waldungen anzulegen. Nach einer Redner zugänglichen Statistik, deren hauptsächlichste Zahlenergebnisse er mittheilt, sei im Verhältnis zur Landwirtschaft treibenden Bevölkerung des Landes ein zu großer Prozentsatz des Grundbesitzes in todtter Hand. Die Großh. Regierung möge hinsichtlich der liegenschaftlichen Erwerbungen für den Staat veränderte Grundzüge zur Anwendung bringen. Sodann erucht Redner die Großh. Regierung, sie möge dem Landtage jeweils bei dessen Zusammentritt eine statistische Nachweisung über die Vermehrung des liegenschaftlichen Besitzes von Staat, Kirche, Gemeinden, Stiftungen u. s. w. vorlegen. Für den Fall zu starker Zunahme dieses Besitzes erwartet Redner gesetzgeberische Maßnahmen, welche verhindern sollen, daß in einer Gemeinde einen bestimmten Prozentsatz übersteigende Erwerbungen für die todtte Hand gemacht werden. Die Aufforstung von landwirtschaftlichem Gelände in größerem Umfange sei auch für die Gemeinden nachtheilig, weil dadurch eine Verminderung der Steuerkapitalien bewirkt werde, was man namentlich in Gemeinden des Schwarzwaldes sehr empfinde.

Finanzminister Dr. Ellstätter erklärt, die Ausführungen des Vorredners verdienen alle Beachtung. Die Grundsätze über Erwerbungen und Veräußerungen des Domänenärars seien in Artikel 58 der Verfassung gegeben. Hierbei verfare das Domänenärar wesentlich nach volkswirtschaftlichen Rücksichten, wobei es sich in Uebereinstimmung mit den seitherigen Anschauungen der Kammer befinde. Im Allgemeinen werde nur Gelände, das sich für den landwirtschaftlichen Betrieb nicht eigne, angekauft und der Waldwirtschaft zugeführt. Die Befürchtung, daß zu viel liegenschaftlicher Besitz in die todtte Hand komme, habe Redner auch schon mehrfach in öffentlichen Blättern ausgesprochen gefunden. Das Domänenärar könne aber Niemanden zur Abtretung seines Eigenthums zwingen; es benutze nur die sich bietende günstige Gelegenheit zu Erwerbungen, insbesondere auf dem hohen Schwarzwald. Hierauf seien die vom Vorredner angeführten Fälle zurückzuführen; das fragliche Gelände sei besser aus landwirtschaftlichem Betrieb in Waldwirtschaft übergeführt worden. Wenn der Staat in diesen Fällen nicht zugreife, so treten häufig andere Bewerber, wie Holzspekulanten, sog. Hofmeßger u. s. w. auf, zum Theil auch Ausländer, wie z. B. der Kanton Schaffhausen kürzlich ein größeres Areal auf dem südlichen Schwarzwald erworben habe. Solches liege aber weder im Interesse der Privatbesitzer, noch im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Das vom Vorredner geäußerte Verlangen nach einer Statistik über die Vermehrung des ärarischen Grundbesitzes sei bereits erfüllt durch die Statistik, welche regelmäßig im ersten Beilageheft des Berichts des Ständischen Ausschusses enthalten sei. Es würden Anordnungen getroffen werden, daß diese Nachweisungen künftig auch einen Ueberblick über den jeweiligen Gesamtbestand der domänenärarischen Grundstücke geben. Eine Statistik über den Grundbesitz der todtten Hand überhaupt sei dagegen kaum zu beschaffen.

Abg. v. Stoesser weist auf die große Bedeutung hin, welche ein guter Wiesenstand für die Förderung der

Viehzuht habe, und beklagt es, daß die ärarischen Wiesen hinsichtlich ihres Zustandes nicht selten viel zu wünschen übrig lassen. Redner begrüßt daher die von der Kommission gegebene Anregung, der zufolge das Domänenrar geeigneten Falls von dem Selbstbetrieb absehen und zur Verpachtung, beziehungsweise bei wenig ergiebigen Parzellen zur Veräußerung schreiten möge, auf's freudigste. Redner wünscht, daß die Großh. Regierung dieser Anregung sich freundlich gegenüberstellen möchte.

Ministerialrath Wielandt erörtert die Gründe, welche einen Rückgang der Rente aus dem Wiesenertragnisse herbeigeführt haben. Die von der Budgetkommission empfohlenen Grundzüge würden von der Regierung schon seit langem befolgt. Die in Selbstbewirtschaftung befindlichen Wiesen seien fast ausnahmslos gut wasserbar; der übrige Theil sei verpachtet. Im Lauf der Zeit hätten schon zahlreiche Veräußerungen von Wiesengrundstücken stattgefunden.

Abg. Herbst hätte die Aufnahme einer Position für Herstellung der Fährde bei Ludwigshafen in das Budget gewünscht und bittet um Auskunft über die Höhe der Pachtentnahmen aus den betreffenden Grundstücken.

Abg. Knecht schließt sich dem Wunsche des Abg. Frank nach Erhebungen in Betreff des Uebergangs liegender Güter in die todte Hand an. Eine solche Statistik werde keine besonderen Schwierigkeiten bieten. Es sei von Interesse, auch die Erwerbungen der Korporationen und der Standesherrschaften kennen zu lernen.

Schluß der Sitzung.
Karlsruhe, 23. April. 44. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Voritze des Präsidenten Lamey.

Am Regierungstisch: Finanzminister Dr. Ellstätter, die Ministerialräthe Wielandt und Seubert, Oberforstath Krutina und Berggrath Jonzell.

Fortsetzung der Verathung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Finanzministeriums für 1890/91, Titel I der Einnahmen. Berichterstatter: Abg. Krichle, § 3 (Aus Liegenschaften mit besonderen Gewerkeeinrichtungen). Ausführlicher Bericht.

Zu § 6 (Einnahmen aus Forstnebennutzungen) bemerkt Ministerialrath Wielandt einleitend, daß die Großh. Regierung gegen den Antrag der Budgetkommission auf Erhöhung des Budgets um 20 000 M. nichts einwenden wolle. Auf die Höhe des Budgets komme es hier weniger an, da er überschritten oder aber nicht erreicht werde, je nachdem den Streunungsjahren eine schlechte oder eine gute Futter- und Strohernte vorangegangen sei. Im Jahre 1889 sei die Futterernte vorzüglich und die Strohernte bei allen Getreidegattungen erheblich über dem Durchschnitt der letzten Jahre gewesen, weshalb im ersten Budgetjahr 1890 angehört-

liche Waldstreuversteigerungen nicht oder nur ausnahmsweise nötig seien, wie denn auch noch keine diesbezüglichen Gesuche bei der Domänenverwaltung vorlägen. Ob solche Versteigerungen im Jahre 1891 in hohem Maße erforderlich würden, hänge von der 1890er Ernte ab; immerhin aber werde der Laubstreubedarf ein geringerer sein, wenn aus dem einen der beiden Budgetjahre eine schlechte Futter- und Strohernte vorangehe.

Abg. Ropp dankt der Budgetkommission dafür, daß sie die Erhöhung des Budgets um 230 000 auf 250 000 M. beantragt und diesen Antrag damit begründet habe, daß die Bedürfnisse der auf die Streunabgabe angewiesenen landwirthschaftlichen Kreise durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände sich nicht gemindert haben, sondern eher gestiegen sind. Diese Begründung entspreche den tatsächlichen Verhältnissen. Das Bedürfnis nach ausgiebiger Streunabgabe sei besonders stets in den Gemeinden von Redners Bezirk geltend gemacht worden und sei früher stets in Petitionen an den Landtag und die Großh. Regierung zum Ausdruck gekommen. Das Ausbleiben solcher Petitionen in diesem Jahre habe nicht in mangelndem Bedürfnisse, sondern in dem Umstand seinen Grund, daß die bisherigen Bitten genügende Erhöhung nicht gefunden hätten. Redner verliest einen an ihn, eigentlich aber an das Hohe Haus gerichteten Brief, in dem auch neuerdings wieder dieselben Wünsche vorgetragen sind. Einem darin gestellten Petition auf Abänderung des Forstgesetzes dahin, daß die bestehenden Beschränkungen für Laubabgabe in Wegfall kommen sollen, will Redner nicht zustimmen, dagegen zur Erwägung geben, ob es nicht möglich wäre, den Nutzungstermin, innerhalb dessen die Laubstreuabgaben stattfinden, etwas abzukürzen; auch sei zu erwägen, ob nicht in den Gemeindeverordnungen, die von Ueberschwemmungen heimgeführt werden, eine ausgiebigere Abgabe von Laubstreu leicht zu ermöglichen wäre. Die Hauptbeschwerde in den Gemeinden seines Bezirkes betreffe aber den Laubbezug aus den ehemaligen hochstiftsperischen Wäldern, aus diesen sei auf Grund einer Streunungsordnung vom Jahre 1867 eine sehr ausgiebige Streunabgabe erfolgt, die aber durch eine neue Ordnung vom Jahre 1871 wesentlich eingeschränkt worden sei. — Redner hält das Bedürfnis für Abgabe von Waldstreu in erheblichem Umfang für gegeben und erinnert daran, daß die Laubstreufrage nicht eine landwirthschaftliche, sondern eine soziale Frage sei. Bei dem heutigen Bestreben, überall thunlichste Abhilfe gegen Nothlage zu leisten, sei eine solche auch gegenüber der Landwirthschaft in dieser Frage geboten.

Eine solche Abhilfe könnte nun durch Vermehrung der Streunabgabe geschaffen werden, Redner muß aber abgeben, daß dies nicht unbedingt möglich ist; dagegen sei

zu erwägen, ob nicht mit dem Ergebnis der stets noch stattfindenden Laubstreuversteigerungen den auf Streunabgabe angewiesenen Kreisen durch Erhöhung ihres Deputats aufgeholfen werden könnte. Ein anderer Weg der Abhilfe sei in der Vorfrage für ein geeignetes Surrogat zu erblicken; in dieser Hinsicht sei auch im Jahre 1886/87 eine Position eingestellt worden, die zum Theil den Bezug ausländischer Laubstreu zu erleichtern bestimmt war; von dieser Beihilfe sei aber Redners Bezirk nichts zu Theil geworden; der Abg. Klein werde vielleicht im Stande sein, den Grund hierfür zu erklären. Redner richtet an die Großh. Regierung das Ersuchen, die angeregten Mittel und Wege für eine in der Laubstreufrage gebotene Abhilfe in Erwägung zu ziehen.

Abg. Greiff spricht auch seinerseits der Budgetkommission seinen Dank für die Erhöhung des Budgets aus und kann sich im Uebrigen den Ausführungen des Vorredners anschließen. Auch in seinem Bezirk bestehe ein entschiedenes Bedürfnis für ausgiebige Laubstreuabgabe, und seien die mehrfach geltend gemachten diesbezüglichen Wünsche der Landwirthe durchaus berechtigt; wenn auch nicht alle diese Wünsche erfüllt werden könnten, sei doch daran festzuhalten, daß, wenn Gemeinden, die große Gemeindeförderung besitzen, mehr Laubstreu als bisher abgegeben würde, dies eine Schädigung der forstwirthschaftlichen Interessen nicht wohl bedingen dürfte. Ein Nothstand der Landwirthschaft in dieser Hinsicht sei nicht zu befechten; da meist Handelsgewächse gebaut werden, seien auch die Folgerungen, die man aus einem großen Strohetrag gezogen, hier nicht zutreffend. Redner beleuchtet den Nothstand drastisch an einem Fall, in dem man das Stroh aus den Betten genommen, um zu verhüten, daß das Vieh auf dem unbedeckten Boden liege. Redner bittet um Annahme des Kommissionsantrags und bittet die Großh. Regierung, in Erwägung zu ziehen, wie dem geschädigten Bedürfnis abgeholfen werden könne.

Abg. Streich er bringt die gleichen Wünsche aus seinem Bezirk vor und bemerkt, daß er die Einreichung von Petitionen nur durch die Zufüge verhindert habe, selbst hier im Hause die Wünsche zur Kenntniß zu bringen. Er ist überzeugt, daß bei Einhaltung vernünftiger Grenzen bei Abgabe von Laubstreu die forstwirthschaftlichen Interessen keine Schädigung erleiden, und bittet die Großh. Regierung, die Bezirksforstrenten Konstanz und Radolfzell zu ermächtigen, Laubstreu in mäßigem Umfang abzugeben.

Abg. Weber (Offenburg) spricht sich in gleichem Sinne aus und gibt noch, veranlaßt durch einzelne Fälle, die er erwähnt, dem Wunsche Ausdruck, daß bei Abgabe von Laubstreu eine manchmal vermehrte Gleichmäßigkeit beobachtet werde.

(Schluß siehe Hauptblatt.)

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Preis Redaktionsbeleg: 1 Bogen = 6 Rthl., 7 Bogen (inkl. des Postens) = 40 Rthl., 1 Bogen = 6 Rthl., 7 Bogen = 40 Rthl.

Frankfurter Kurse vom 23. April 1890.

1 Bira = 80 Pf., 1 Pfd. = 80 Rthl., 1 Dollar = 4 Rthl., 1 Gulden = 1 Rthl., 1 Mark Banco = 1 Rthl., 100 Pf. = 1 Rthl.

Staatspapiere.	Port. 4 1/2 % Anl. v. 1888 M.	94.20
Baden 4 Obligat.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	63.10
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40
„ 4 % Obl. v. 1886 M.	„ 3 % Anl. d. 1888 M.	84.40

Eisenbahn-Aktien.	3 % Ital. gar. C. D. fl. Fr.	57.10
„ 4 % Med. Fr. Franz M.	„ 5 % Gotthard IV Ser.	104.40
„ 4 % Pfälz. Mar-Bahn fl.	„ 4 % Schweiz. Central	103.20
„ 4 % Wälg. Nordbahn fl.	„ 4 % Südbahn Prior.	104.20
„ 4 % Gotthardbahn fl.	„ 4 % Südbahn	63.80
„ 4 % Böhm. West-Bahn fl.	„ 4 % Ost-Statth. Prior.	107.50
„ 4 % Gal. Kar. Subw. fl.	„ 4 % Def. Statth. Prior.	82.50
„ 4 % Def. Ung. St.-Bahn fl.	„ 4 % Def. Statth. Prior.	82.50
„ 4 % Def. Südbahn fl.	„ 4 % Def. Statth. Prior.	82.50
„ 4 % Def. Nordw. fl.	„ 4 % Def. Statth. Prior.	82.50

Odenburger	Thlr. 40	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80
„ 40	„	132.80

Bürgerliche Rechtspflege.

Konkursverfahren.
D. 246.1. Nr. 5667. Lahr. Ueber das Vermögen des Zimmermanns Josef Roos von Lahr, a. St. an unbekanntem Ort abwesend, wurde, da dessen Zahlungsunfähigkeit anzunehmen ist, auf Antrag mehrerer Gläubiger heute am 19. April 1890, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Eparassendirektor Th. Kesper in Lahr wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 1. Juni 1890 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Mittwoch den 21. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ebenfalls auf
Mittwoch den 21. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Mai 1890 Anzeige zu machen.
Lahr, den 20. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Egger.

D. 242. Nr. 4424. M. Allheim. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Gust. Adolf Schmidt in Duggingen wird auf Antrag des Gemeinschuldners heute am 21. April 1890, Vormittags 11 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.
Der Ratsschreiber Albert Stecher in Duggingen wird zum Konkursverwalter ernannt.
Konkursforderungen sind bis zum 13. Mai 1890 bei dem Gerichte anzumelden.
Es wird zur Beschlussfassung über die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf
Mittwoch den 21. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ebenfalls auf
Mittwoch den 21. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.
Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 13. Mai 1890 Anzeige zu machen.
M. Allheim, den 21. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Adler.

D. 243. Rastatt. In dem Konkursverfahren über das Nachlassvermögen des Jagdhüters Leopold Wolf von Söllingen ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen der Schlusstermin auf
Dienstag den 13. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
bestimmt.
Rastatt, den 21. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Birkel.

D. 244. Nr. 5189. Billingen. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrenfabrikanten Josef Burd in Billingen ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände der Schlusstermin auf
Mittwoch den 14. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
bestimmt.
Billingen, den 21. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Guber.

D. 245. Nr. 3562. Waldkirch. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bierbrauers Christian Haber von Bleibach ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf
Mittwoch den 7. Mai 1890, Vormittags 9 Uhr,
bestimmt.
Waldkirch, den 19. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts: Billi.

D. 241. Oberkirch. Zur Vornahme der Schlussverteilung im Konkursverfahren über das Vermögen des Krämers J. G. Birk in Lautenbach wurde unterm 22. April ds. Js., Nr. 3459, die gerichtliche Genehmigung erteilt.
Die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen beträgt nach dem bei der Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts dahier niedergelegten Schlussverzeichnis 22,493 M. 38 Pf., die verfügbare Masse dagegen 81,70 M.
Oberkirch, den 23. April 1890.
Der Konkursverwalter:
B. Wodt, Rechnungssteller.

Bermögensabfonderungen.
D. 234. Nr. 2776. Karlsruhe. Durch Urtheil des I. Civilsenates des Großh. Oberlandesgerichts zu Karlsruhe vom 23. März 1890 wurde die Ehefrau des Zimmermanns Christoph Gerber, Katharina, geb. Schenkel von Lautenberg, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes, a. St. in Richtenhal, abzufondern.
Karlsruhe, den 23. März 1890.
Der Gerichtsschreiber des Großh. Oberlandesgerichts: Lehning.

D. 254. Nr. 6046. Mannheim. Die Ehefrau des Wagners Martin Richtenberger, Anna, geb. Dremel in Mannheim, wurde durch Urtheil der Civilkammer III des Gr. Landgerichts Mannheim vom 1. April ds. Js. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufondern.
Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.
Mannheim, den 17. April 1890.
Der Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts: Deutsch.

Verhollensverfahren.
D. 188.2. Nr. 7277. Lörrach. Das Großh. Amtsgericht Lörrach hat heute verfügt:
Johann Zimmermann, Landwirth von Rümplingen, welcher vor ca. 9 Jahren von sich auf nach unbekanntem Ort sich entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird auf Antrag seiner Ehefrau aufgefordert,
binnen Jahresfrist
Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verholten erklärt und sein Vermögen gegen Sicherheit in fürsorglichen Besitz gegeben werden wird.
Lörrach, 21. April 1890.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Appel.

Berm. Bekanntmachungen.
D. 93.3. Karlsruhe.
Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.
Wir vergeben im Submissionswege
150 Tonnen Fettsäure,
50 Tonnen Anthracitkohlen,
1500 Tonnen Schmelzkohlen,
1000 Tonnen Koks.
Angebote sind mit der Aufschrift
„Kohlen“ versehen schriftlich, versiegelt und portofrei längstens bis
Montag den 28. April d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
bei uns einzureichen.
Die Forderungsbedingungen werden auf portofreie Anfrage von der unterfertigten Stelle abgegeben.
Karlsruhe, den 14. April 1890.
Gr. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.